

Stellungnahme der Universität für Bodenkultur, Wien

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

Wien, im August 2010

Vorbemerkungen:

1. In der folgenden Puntktion werden Bestimmungen angesprochen, die aus Sicht der BOKU einer Änderung bedürfen. Es wird jeweils der Kritikpunkt formuliert und begründet. Der stellenweise beigefügte Textvorschlag für das Gesetz (**Änderungen rot** gekennzeichnet) soll lediglich der Klarheit der fachlichen Argumentation dienen. Er handelt sich nicht um juristisch geprüfte Formulierungen.
2. Die Tatsache der Umwandlung der ZAMG von einer nachgeordneten, teilrechtsfähigen Dienststelle in eine juristische Person öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit wird als vorgegeben angesehen. Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf Bestimmungen im Rahmen der Neuordnung.

Puntktion:

1. **Ein Hinweis zur Einbettung und Abgrenzung der ZAMG in die anderen fachlich verwandten wissenschaftlichen Einrichtungen, wie Geologische Bundesanstalt, die Universitäten BOKU, Graz, Innsbruck, Leoben und Wien, das Umweltbundesamt, u.a. ist zu ergänzen.**

Textvorschlag (sinngemäß):

§1 (1) Zur Erbringung von Leistungen ...

(2) **Die ZAMG ist Teil der fachlichen Kompetenz Österreichs im Bereich Meteorologie und Geophysik, die in vielfältiger Weise an Universitäten, in Bundesdienststellen, und privaten Einrichtungen angesiedelt ist.**

(3) Die ZAMG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, insbesondere der Verwendung von Daten, berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben **gemäß § 3 (1)a** notwendig und nützlich erscheinen. **Die Erfüllung der übrigen, insbesondere der unter §3(1)b bis d gelisteten Aufgaben erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie anderen Nutzern eingeräumt werden.**

(4) Die ZAMG unterliegt

Begründung:

- a) *Der Gesetzestext erweckt den Eindruck, als ob die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik die einzige Einrichtung Österreichs wäre, die sich mit Meteorologie und Geophysik befasst. Das ist bei weitem nicht der Fall. Hier eine Auflistung anderer Einrichtungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:*

*Universität für Bodenkultur Wien
Universität für Veterinärmedizin Wien
Universität Graz
Universität Innsbruck
Universität Wien
Montanistische Universität Leoben*

Technische Universität Wien
 AIT Austrian Institute of Technology GmbH
 Bundesamt für Eich und Vermessungswesen (BEV)
 Geologische Bundesanstalt (GBA)
 Joanneum Research
 Umweltbundesamt (UBA)
 Österreichischer Flugwetterdienst der AustroControl (ACG)
 Geophysikalischer Dienst des österreichischen Bundesheeres
 ORF- und andere Medien-Wetterredaktionen
 Privater Wetterdienst Ubimet
 zahlreiche weitere spezialisierte Wetter- und Geophysikdienstleister.

- b) *Das Gesetz trägt in der derzeitigen Fassung nicht dazu bei, unproduktive Duplizitäten zu vermeiden, da es den Aufgabenbereich der ZAMG nicht gegenüber den anderen Einrichtungen – nicht einmal den staatlich finanzierten - abgrenzt.*

2. Die Kooperation zwischen ZAMG und den Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen und der Austausch von Daten, Methoden, Modellen, etc. sollte verpflichtend im Gesetzestext vorgeschrieben werden.

Begründung:

- a) *Die Messnetze werden mit öffentlichen Geldern finanziert, daher müssen die daraus gewonnen Daten jedenfalls auch für wissenschaftliche Einrichtungen gegen Ersatz der Kosten für die Bearbeitung verfügbar sein (ähnlich den Daten des hydrologischen Dienstes). Derzeit gibt es dazu bilaterale Verträge zwischen ZAMG und Universitäten bzw. Universitätsinstituten, aber eine einheitliche, gesetzliche Regelung wäre sinnvoller. Man könnte auch den Standpunkt vertreten, dass diese Daten allen österreichischen StaatsbürgerInnen und Institutionen kostenlos (nur gegen Bearbeitungsgebühr) zur Verfügung zu stellen sind.*
- b) *Die ZAMG hat auch, z.B. als österreichisches Mitglied des ECMWF, Zugang zu Daten, EDV-Infrastruktur und Modellen, die auch für Forschungseinrichtungen interessant sind. Auch dieser Zugang muss – im Rahmen des nach den internationalen Verträgen Möglichen – wissenschaftlichen Einrichtungen offen stehen. Darüber hinaus sollte die Vertretung Österreichs in den internationalen Gremien bemüht sein, diesen Zugang zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.*
- c) *Ein kleines Land wie Österreich kann sich nicht leisten Kompetenzen an mehreren Einrichtungen aufzubauen und zu erhalten. Eine Arbeitsteilung zwischen den wissenschaftlichen Einrichtungen ist notwendig. Dazu bedarf es einer geordneten Kooperation.*
- d) *In den Erläuterungen ist es angedeutet, aber es muss auch im Gesetzestext festgehalten werden, dass die Hauptaufgabe der ZAMG der operative Betrieb ist, und die Forschung primär an den Universitäten durchzuführen ist. Die Kooperation zwischen ZAMG und Universitätsinstituten würde sicherstellen, dass für den operationellen Dienst relevante Forschungsergebnisse der Universitäten in den operationellen Dienst einfließen.*

3. Die lange Liste von 16 Aufgaben (§3(1)) bedarf eine Aufgliederung zwischen hoheitlichem Bereich und „kommerziellem“ Bereich, wie dies auch in den Erläute-

rungen angesprochen wird. Die Priorität muss bei den hoheitlichen Aufgaben liegen. Der relative Aufwand für weniger prioritäre Aufgaben sollte begrenzt werden.

Begründung:

- a) *es gibt notwendige, operationelle Aufgaben, die Voraussetzung für einen funktionierenden Wetterdienst sind, und die keine andere Einrichtung durchführen kann. Das sind im Wesentlichen die Aufgaben 1-6 und 16. Bei den Punkten 7-9 sind nur gewisse Basisauswertungen im Hoheitsbereich anzusiedeln. Darüber hinausgehende Auswertungen und die anderen Aufgaben, können in vielen Fällen von anderen staatlichen Einrichtungen, wie Universitäten, ebenso gut oder besser durchgeführt werden (vor allem 12, aber auch 8, 11, 13-16), oder auch von privaten Forschungs- oder Beratungsfirmen (8, 11, 13).*
- b) *Der personelle Aufwand, der den operationellen Aufgaben gewidmet ist, sollte den anderen deutlich übertreffen. Das auch gesetzlich festzuhalten ist deshalb wichtig, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Aktivitäten, die zusätzliche Mittel einbringen, zum Nachteil des hoheitlichen Bereiches bevorzugt bedient werden, und dass es zu wettbewerbsverzerrenden Quersubventionierungen aus dem Hoheitsbereich in den kommerziellen kommt.*

Textvorschlag (sinngemäß):

§3(1) Die ZAMG hat Zu den Aufgaben der ZAMG zählen:

a) Basisaufgaben (hoheitlicher Bereich)

1. Aufbau und Betrieb ...
2. Betrieb des Sonnblick Observatoriums und des Conrad Observatoriums **als besondere Forschungsinfrastrukturen, die nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen zugänglich sind**
3. Qualitätssicherung und Archivierung ...
4. Internationaler Datenaustausch
5. Erstellung von Wetterprognosen **für die Öffentlichkeit**
6. **allgemeine** Warnung vor gefährlichen Wettersituationen
7. klimatologische **Basis**auswertungen, Dokumentation des Klimas und der Klimaveränderungen
8. seismische **Basis**auswertungen,
9. geomagnetische und gravimetrische **Basis**auswertungen,
10. **Unterstützung österreichischer Forschungseinrichtungen durch Verfügbarmachen von nationalen und internationalen meteorologischen und geophysikalischen Daten, Rechnerkapazitäten und Software über welche die ZAMG verfügungsberechtigt ist.**
11. Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Dienststellen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) und der darin eingebundenen Organisationen.

b) Beratungstätigkeit

12. umweltmeteorologische Beratung
13. umweltgeophysikalische Beratung
14. Auskunfts-, Gutachten- und Beratungstätigkeit, **z.B. spezifische Warnungen vor gefährlichen Wettersituationen für spezielle Kunden, spezielle Auswertungen im Bereich des Klimas oder der Seismik.**

c) Forschung und Entwicklung

15. Forschung und Entwicklung in jenen Bereichen, die auf Infrastruktur oder Know-how angewiesen sind, das in Österreich nur an der ZAMG verfügbar ist.

d) Internationale Organisationen

16. Vertretung der Republik Österreich in einschlägigen internationalen meteorologischen und geophysikalischen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen, wobei Entsendungen nach Maßgabe der fachlichen Kompetenz auch von außerhalb der ZAMG erfolgen sollen

17. Teilnahme an einschlägigen internationalen meteorologischen und geophysikalischen Organisationen, wobei Entsendungen nach Maßgabe der fachlichen Kompetenz auch von außerhalb der ZAMG erfolgen sollen

(2) Die Wetterwarnung der ZAMG gelten als amtliche Warnungen. Schwerwiegendere Warnungen (Katastrophen) sind in Abstimmung mit einem einzurichtenden nationalen Krisenstab zu erstellen. Im Krisenstab wird auch die außerhalb der ZAMG in Österreich vorhandene Expertise (Universitäten, andere Wetterdienste) zusammengefasst, um zur bestmöglichen Einschätzung der Lage zu kommen und diese dann im SOV Prinzip durch die ZAMG zum Ausdruck zu bringen.

(4) Die ZAMG kooperiert mit den einschlägigen österreichischen Universitätsinstituten mit dem Ziel, die Leistungen sowohl der ZAMG als auch der Universitätsinstitute zu optimieren, unproduktive Duplizitäten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

(5) Die unter §3(1)b und c angeführten Tätigkeiten dürfen über das Jahr gemittelt nicht mehr als xxx% der Tätigkeit gemessen in Personenjahren der ZAMG ausmachen.

(6) Alle für die unter §3(1)b und c angeführten Tätigkeiten erforderlichen Daten, Wettervorhersageprodukte, etc. müssen in gleicher Weise anderen Anbietern vergleichbarer Dienste zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die ZAMG hat ihre Tätigkeit

4. **Es sollte ein wissenschaftlicher Beirat gesetzlich vorgesehen und definiert werden, damit eine externe fachliche Begleitung der ZAMG gewährleistet ist. In diesem Beirat sollten jedenfalls die einschlägig tätigen österreichischen Universitätsinstitute mit mindestens 2 Personen vertreten sein und mindestens eine VertreterIn ausländischer Wetterdienste. Der wissenschaftliche Beirat muss das Recht auf Information/Einsicht in die für seine Tätigkeit erforderlichen Unterlagen haben.**

Textvorschlag (sinngemäß):

3. Abschnitt
Organisation

§ (9) (1).....

(6)

Wissenschaftlicher Beirat

§ (10) (1) Die ZAMG hat einen wissenschaftlichen Beirat von 7 Mitgliedern die von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für 5 Jahre bestellt werden. Mindestens ein Mitglied muss einem ausländischen Wetterdienst angehören, mindestens zwei müssen verschiedenen Österreichischen fach-

einschlägigen Universitätsinstituten angehören. Wiederbestellungen sind zulässig, doch sind nach 5 Jahren mindestens zwei der fünf Mitglieder auszutauschen.

(2) Der oder die Vorsitzenden des Beirates sind von diesem aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Der oder die Vorsitzende ist ex officio auch Mitglied des Aufsichtsrates.

(3) , (4) und (5) analog Aufsichtsrat

(6) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt:

1. die fachliche Begleitung der ZAMG. Stellungnahme des Beirates zu Entscheidungen, Praktiken, etc. der ZAMG ergehen an die Leitung der ZAMG. Bei Gefahr in Verzug oder wiederholter Missachtung durch die ZAMG Leitung auch an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
2. die Genehmigung
 - a) der fachlichen Inhalte des Jahresprogramms der ZAMG
 - b) der fachlichen Inhalte des Entwurfes der Leistungsvereinbarungen, sowie
 - c) des Forschungsplanes.

Begründung:

- a) *Das Gesetz sieht einen Aufsichtsrat vor, der die finanziellen und formalen Abläufe überprüft und genehmigt. Ebenso wichtig ist es aber, die fachliche Ausrichtung (z.B. Jahresprogramm) zu überprüfen und zu genehmigen – eine Aufgabe, die Fachkompetenz erfordert, die weder in BMWF noch im Aufsichtsrat gewährleistet ist.*
 - b) *Im Bereich des Katastrophenschutzes wird der ZAMG die SOV im Sinne der WMO zuerkannt (siehe Erläuterungen). Dies ist sinnvoll, setzt aber voraus, dass die Arbeit der ZAMG laufend einer externen Qualitätssicherung unterworfen wird und dass es ein fachliches Krisengremium gibt, das die verfügbare Expertise anderer Institutionen einbringt und die bestmöglichen Ergebnisse dann durch die ZAMG kommuniziert werden.*
 - c) *Der wissenschaftliche Beirat sollte auch dazu beitragen, die Kooperation mit den Universitäten zu fördern.*
 - d) *Sollte mit §10 (8) angedacht sein, dass der Aufsichtsrat einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen kann, so genügt diese Bestimmung als Kann-Bestimmung keineswegs. Auch ist der Aufsichtsrat nicht geeignet, die fachlichen Beiräte auszuwählen.*
- 5. Der gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrat muss wenigstens eine Person mit Fachkompetenz aufweisen. Es könnte z.B. der/die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates ex-officio Mitglied des Aufsichtsrates sein.**

Begründung:

Die Qualität eines Budgets, z.B., kann ohne Verständnis der fachlichen Aktivitäten kaum beurteilt werden.

- 6. Es darf keinen Alleinvertretungsanspruch der ZAMG bei internationalen Organisationen und Gremien geben.**

Begründung:

- a) *Es gibt zweifellos Gremien und Organisationen, bei denen die ZAMG formal die naheliegende Vertretung Österreichs ist, z.B. bei der WMO. Konkret muss aber die jeweils kompetenteste Vertretung ausgewählt werden, wie das schon jetzt teilweise geschieht.*
- b) *Nicht jedes internationale Gremium und jede Organisation, die sich mit meteorologischen oder geophysikalischen Fragen befassen, haben einen Bezug zum operativen Dienst, und in Fragen der Forschung sollte Österreich z.B. von Universitätsangehörigen vertreten werden.*